

daß Wechselfälle in den Staatsformen Englands und Frankreichs ebenfalls eine Rückwirkung auf die deutschen constitutionellen Verhältnisse äußern könnten, so sollte ich meinen, wir könnten mit demselben Rechte, mit dem wir heute die Mitwirkung unserer Regierung in Bezug auf die hannoversche Frage beanspruchen, auch die Verhältnisse Englands und Frankreichs auf unsere Tagesordnung schreiben. Inzwischen brauche ich diese Frage, so weit es sich um die ersten beiden Anträge der zweiten Kammer handelt, nicht weiter zu verfolgen. Die geehrte Deputation selbst ist mit mir darüber einverstanden, daß man den beiden ersten Beschlüssen der zweiten Kammer keine Folge geben könne. Zweifelhafter ist mir aber, wie ich schon angedeutet habe, die Kompetenzfrage in Bezug auf die zwei letzten Anträge der zweiten Kammer. Ich stelle hier an die Spitze meiner weiteren Bemerkungen, daß ich die Wünsche, die jenen zwei Anträgen der zweiten Kammer zu Grunde liegen, vollständig theile, und der Meinung bin, die Gewährung derselben sei eben so sehr im Interesse der Regierenden als der Regierten gelegen. Allein demohngeachtet kann ich mich doch des Zweifels nicht erwehren, ob es Sache der Ständeversammlung sei, derlei, weit über die Grenzen des sächsischen Vaterlandes hinausreichende, Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathungsgegenstände zu ziehen. Die Verfassungsurkunde, die einzig uns zum Anhalten zu dienen hat, enthält zwar meines Erinnerns kein diesfalliges Verbot; allein die bekannte §. derselben, zufolge dessen wir nicht berechtigt sind, die Ausführung der von dem Bundestage gefaßten Beschlüsse zu hindern, scheint fast zu der Annahme zu berechtigen, daß alle, den Bund und seine Organisation betreffende Fragen unserm Einflusse ebenfalls entrückt seien. Wollte ich inzwischen auch die Kompetenzfrage auf sich beruhen lassen, so kann ich doch nicht bergen, daß mir auch noch der andere Zweifel beiegt, ob es überhaupt im Interesse der guten Sache rathsam sei, diesfallige Anträge an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen. Wir dürfen uns nicht verschweigen, daß Anträge constitutioneller Ständeversammlungen anderwärts vielleicht, statt Beifall zu erringen, eher Mißbelieben erregen, statt Unterstützung zu finden, eher Widerstand hervorrufen können. Wir, meine Herren, die Stände eines constitutionellen Staates, mögen immerhin die constitutionelle Staatsform als die vorzüglichere anerkennen; allein Andere denken darüber anders. Noch giebt es Staaten Deutschlands, wo man, gewiß ebenfalls in der Ueberzeugung, daß es das vorzüglichere sei, in umgekehrter Reihe dem absolutmonarchischen Principe huldigt. Erwägen wir aber, daß diese Staaten die größeren und mächtigeren sind; erwägen wir — und ich bitte vorzüglich auf dieses Wort zu achten, — daß diese Staaten berufen sind über derlei Anträge, wenn sie an den Bund gelangen, mit abzustimmen und zu urtheilen, so sollte ich meinen, daß ihre wenigstens mögliche Gleichgültigkeit, wo nicht Abneigung gegen constitutionelle Formen und deren Ergebnisse in unserem eignen Interesse Vorsicht und Schonung geböte. Ist dem wirklich so; und täusche ich mich hierunter nicht, so dürfte ein Antrag unserer hohen Staatsregierung, wenn er aus ihrer freieren eigenen Bewegung hervorgeht, leicht bei dem Bunde

mehr Anklang und Berücksichtigung finden, als ein Antrag, den sie auf den Grund ständischer Beschlüsse stellt; so dürften wir durch den Beschluß, den wir vielleicht jetzt zu fassen im Begriffe sind, unserer Regierung nur Verlegenheiten bereiten, ohne doch unseren Zweck wesentlich zu fördern. Ich in meiner Stellung kann freilich diese Bedenken nur anregen, nicht ergründen, habe daher am Schlusse meiner kurzen Bemerkung zu erklären, daß ich über meine Abstimmung lange schwankend gewesen bin, ja mich selbst noch in diesem Augenblicke in Ungewißheit befinde; daß aber das Urtheil der Staatsregierung, dessen weiterer Darlegung wir nach dem so eben vom Herrn Minister Mitgetheilten noch entgegen zu sehen haben, daß ich, sage ich, das Urtheil der Staatsregierung, der ich hierin unbedingtes Vertrauen schenke, auf meine heutige Abstimmung von entschiedenem Einflusse sein wird.

Bürgermeister Wehner: Ich will der geehrten Kammer nicht mit einer langen Rede beschwerlich fallen, allein ich muß mir doch einige Bemerkungen in dieser Angelegenheit erlauben. Die erste bezieht sich auf den Bericht. Hier heißt es nämlich, daß die Kammer, und zwar auf meinen Antrag bei der vorigen Ständeversammlung beschlossen habe, sich in Bezug auf die hannoversche Verfassungsangelegenheit nach der Mittheilung der hohen Staatsregierung zu erklären, wie sie sich in der dormaligen Sachlage beruhigt fände, hinterdrein kommt aber später eine Stelle, die mit jener in Zusammenhang steht, und folgendermaßen lautet: „Dieser Antrag wurde von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der ersten Kammer, wiewohl unter verschiedenen Motivirungen, angenommen und somit zugleich der Antrag des Abgeordneten D. Crusius, sowie der Beschluß der zweiten Kammer, abgelehnt. Das von dieser letzteren in Antrag gebrachte Vereinigungsverfahren, zu dessen Abhaltung man diesseits die erste Deputation beauftragte, blieb erfolglos, indem die diesseitige Kammer in der Sitzung vom 1. December 1837 einstimmig auf ihrem obgedachten Beschluß stehen blieb.“ — Die Ansicht der ersten Kammer war sonach dieselbe geblieben, auch, nachdem inmittelst die königlich hannoversche Regierung durch die Proclamation vom 30. October 1837 die damalige Ständeversammlung aufgelöst, durch Patent vom 1. November desselben Jahres die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 für erloschen erklärt und hierbei zugleich eröffnet hatte: „daß die, im königlichen Patent vom 7. December 1819 angeordnete, bis zum Jahre 1833 in voller Wirksamkeit gewesenen allgemeinen Stände, unverzüglich zusammenberufen werden würden, um ihnen die königlichen Verfassungsanträge zur Berathung und Annahme vorzulegen.“ Man hat also im Bericht angenommen, als ob die Kammer bei diesem Beschlusse geblieben sein würde, auch wenn sie gewußt hätte, was nachher erfolgte. Was einzelne Mitglieder später über die Sache gedacht haben, weiß ich nicht, allein was mich anlangt, ist es ganz anders. Ich hatte beim Antrage ganz andere Motiven, ich glaubte nämlich, man müsse der Sache Zeit lassen, denn ich hatte die Hoffnung, daß die hannoversche Regierung die Bestimmung des 56. Art. der Bun-